 

  DFN-CERT Services GmbH Logo

Musterprozess und Hinweise zur Erteilung von Auskunft an betroffene Personen

gem. Art. 15 DSGVO

Version 2.0, 3. Mai 2019

Die Nutzung dieses Dokuments ist zulässig unter der Lizenz CC BY-SA 3.0    
<https://creativecommons.org/licenses/by-sa/3.0/de/legalcode>   
Autor: NRW Projektgruppe „Umsetzung der EU-Datenschutz-Grundverordnung (EU-DSGVO) −  
Datenschutzmanagementsysteme“ 2018

gefördert vom 



# Musterprozess Auskunft erteilen gem. Art. 15 DSGVO 1

Betroffene Personen können gemäß Art. 15 DSGVO von einem Verantwortlichen darüber Auskunft verlangen, ob dieser personenbezogene Daten von ihnen verarbeitet und wenn dies der Fall ist muss der Verantwortliche binnen eines Monats (Art. 12 Abs. 3 DSGVO) Auskunft über die verarbeiteten Daten erteilen sowie weitere in Art. 15 Abs. 1 DSGVO festgelegte Informationen bereitstellen.

Dazu sollte ein Prozess mit Zuständigkeiten festgelegt werden, mittels dessen sich Auskunftsersuchen fristgerecht bearbeiten lassen. Dies kann unterschiedlich organisiert sein, sollte aber einige Rahmenbedingungen berücksichtigen.

* Ausgehend von den Informationen an die Betroffenen ist es wahrscheinlich, dass das Auskunftsverlangen den Datenschutzbeauftragten/die Datenschutzbeauftragte oder die angegebene Kontaktadresse des Verantwortlichen erreicht. Es ist auch möglich, dass die betroffene Person sich an eine Stelle wendet, die regelmäßig mit ihr in Kontakt steht, z. B. das Studierendensekretariat bei Bewerbern oder Studierenden oder das Personaldezernat bei Beschäftigten. Nachdem die Hochschule das Auskunftsverlangen erreicht hat, muss es eine koordinierende Stelle geben, die die weiteren Prozesse bis hin zur Erteilung oder Ablehnung der Auskunft lenkt. Für eine koordinierende Stelle sind die folgenden drei Varianten denkbar:
  + Variante 1: Eine zentrale Stabsstelle Datenschutz (nicht bDSB!)
  + Variante 2: Das Studierendensekretariat für Bewerber, Studierende und Alumni / Das Personaldezernat für aktuelle und ehemalige Beschäftigte und Dozenten
  + Variante 3: Der/Die behördliche Datenschutzbeauftragte
* Bei jedem Auskunftsverlangen ohne nähere Eingrenzungen sollte eine Mitwirkung der betroffenen Person versucht werden, unabhängig davon, ob die Voraussetzungen der Mitwirkungspflicht aus § 12 Abs. 1 S. 1 DSG NRW vorliegen. Hierfür spricht auch § 12 Abs. 1 S. 2 DSG NRW, der bestimmt, dass das Auskunftsrecht Angaben der betreffenden Person voraussetzt, die das Auffinden der Daten mit angemessenem Aufwand ermöglicht. Dieses kommt den Strukturen der dezentral organisierten Hochschulen sehr entgegen, wo beispielsweise Daten im Rahmen der Lehre oder Forschung ausschließlich in den einzelnen Arbeits-/Forschungs­gruppen verarbeitet werden. Zwar kann die Wirksamkeit dieser Einschränkung in Zweifel gezogen werden, weil das Betroffenenrecht stärker eingeschränkt wird, als es durch die DSGVO und ihre Erwägungsgründe vorgesehen ist. Allerdings macht eine solche Rückfrage auch ohne eine rechtliche Mitwirkungspflicht Sinn, weil die damit ermöglichte Verkürzung der Bearbeitungszeit auch der betroffenen Person zugutekommt. Ein Versuch macht damit allemal Sinn, weshalb dies in den Standardprozess eingefügt wurde.

Ohne weitere Angaben, um welche Daten es den betroffenen Personen geht oder ob sie Auskunft zu bestimmten Verarbeitungsvorgängen wünschen, sollten für Hochschulangehörige zumindest die Daten aus den zentralen Verarbeitungen beauskunftet werden, für Studierende also Studierendenverwaltung, Prüfungsverwaltung, Bibliothek, zentrale Lernplattform und IT-Systeme, für Beschäftigte Personalverwaltung und zentrale IT-Systeme.

* Zur Sicherstellung der Auskunftserteilung an die richtige Person, muss die Identität der betroffenen Person festgestellt werden. Bei Angehörigen und Mitgliedern der Hochschule macht es Sinn, dass dies durch das Studierendensekretariat und das Personaldezernat erfolgt, da die betreffende Person sich hier bei Begründung des Status ausweisen musste. Unter diesen Voraussetzungen kann auch eine Identifizierung anhand einer internen E-Mailadresse erfolgen, sofern es sich um einen persönlichen Account handelt. Für Angehörige und Mitgliedern der Hochschule gibt es in der Regel auch eine hinterlegte Adresse, an die die Auskunft zugestellt werden kann. Schwieriger ist die zuverlässige Identifizierung externer Personen. In Frage kommt hier die persönliche Vorlage eines Ausweises, die Zusendung einer Ausweiskopie oder eine Identifizierung über das Post-Ident-Verfahren. Die Identifizierung Externer kann auch durch eine andere Stelle als durch das Studierendensekretariat oder das Personalreferat erfolgen.
* Wird auch nach Rückfrage bei der betroffenen Person festgestellt, dass über diese Person keine Daten an der Hochschule existieren, erfolgt die entsprechende Mitteilung. Der/Die Datenschutzbeauftragte wird hiervon in Kenntnis gesetzt (wenn nicht ohnehin selbst koordinierende Stelle), damit er/sie auf eventuelle Rückfragen der Aufsichtsbehörde reagieren kann.
* Sind Daten über die betroffene Person vorhanden, werden die in Betracht kommenden oder im Auskunftsersuchen explizit genannten Fachabteilungen aufgefordert, die bei ihnen vorhandenen Daten über die Person zusammenzustellen und an die koordinierende Stelle weiterzugeben. Die Aufforderung geschieht idealerweise mit einer Fristsetzung, damit die Hochschule die Frist für die Auskunftserteilung einhalten kann. Es müssen nur die Daten zur Verfügung gestellt werden, die zum Zeitpunkt der Anfrage noch eindeutig dieser Person zugeordnet werden können. Zusammen mit den Daten müssen die Verarbeitungszwecke und die Informationen gemäß Art. 13 oder 14 DSGVO mitgeliefert werden. Dies schließt auch Informationen über Backups und Protokollierungen von Daten ein und die darauf bestehenden Zugriffsrechte. Dies kann unterbleiben, wenn es eine hochschulweite Policy zur Zugriffsbeschränkung auf Backup- und Protokolldaten gibt.
* Die koordinierende Stelle sammelt die Daten aus den Fachabteilungen, fasst diese zusammen und prüft, ob eine Beschränkung der Auskunft in Betracht kommt. Ist dies der Fall, erfolgt eine entsprechende Mitteilung an die betroffene Person. Die ganz oder teilweise Ablehnung der Auskunft muss grundsätzlich begründet werden. Der/Die Datenschutzbeauftragte wird hiervon informiert, damit er/sie auf etwaige Rückfragen der Aufsichtsbehörde reagieren kann. Besteht keine Beschränkung der Auskunft, muss vor Erteilung der Auskunft an die betroffene Person geprüft werden, ob in den Daten noch Informationen über Dritte vorhanden sind. Diese müssen entfernt oder zumindest so unkenntlich gemacht werden, dass eine Kenntniserlangung ausgeschlossen ist. Die Auskunft muss in einer für die betroffene Person lesbaren Form erfolgen.
* Die Auskunft muss innerhalb eines Monats erfolgen. Ausnahmsweise kann die Frist um zwei Monate verlängert werden. Dies muss dem Betroffenen durch die koordinierende Stelle mit Angaben von Gründen mitgeteilt werden. Der/Die Datenschutzbeauftragte ist zu informieren.

## Hinweise zum Inhalt der Auskunft

Die betroffene Person kann eine Kopie der von ihr erhobenen personenbezogenen Daten verlangen. Dies schließt die selbst erhobenen und die von anderen Stellen erlangten Daten mit ein. Nicht herausgegeben werden müssen die Ergebnisse von Verarbeitungen [Streitig: Kurzpapier der DSK enthält dazu nichts, demnach prinzipiell eher alle Informationen].

***Beispiel:*** *Im Rahmen der Studienplatzvergabe wurden personenbezogene Daten von den Bewerbern erhoben. Die Pflicht zur Auskunft bezieht sich nur auf die zu diesem Zweck erhobenen Daten. Die daraus erzeugte Liste der Bewerber weist ebenfalls einen Personenbezug auf, muss aber als Ergebnis der Verarbeitung nicht mit herausgegeben werden.*

Neben der Kopie dieser personenbezogenen Daten müssen je Verarbeitung die folgenden Angaben gemacht werden (Art. 15 Abs. 1 DSGVO):

* Zwecke der Verarbeitung
* Kategorien personenbezogener Daten, die verarbeitet werden,
* Kategorien von Empfängern der Daten
* Dauer der Verarbeitung oder Kriterien zur Festlegung der Dauer
* Hinweis auf die Betroffenenrechte auf Berichtigung und Löschung sowie das Beschwerderecht
* Falls zutreffend: Alle verfügbaren Informationen zur Herkunft der Daten, wenn diese nicht direkt bei der betroffenen Person erhoben wurden
* Falls zutreffend: Informationen zur automatisierten Entscheidung im Einzelfall.
* Falls zutreffend: Geeignete Garantien bei einer Übermittlung in einen Drittstaat.

Diese verarbeitungsbezogenen Informationen gleichen den Informationen, die im Rahmen der Informationspflicht aus Art. 13 und Art. 14 ohnehin gegeben werden müssen. Im Rahmen der Auskunft kann somit auf diese ohnehin vorhandenen Informationen zurückgegriffen werden.

## In Bezug auf den Inhalt der Auskunft stellen sich häufig die folgenden Praxisfragen:

***Kann die Auskunft auf die Kategorien der Daten beschränkt werden, z. B. Name, Adressdaten, Prüfungsergebnisse?*** Aus dem reinen Wortlaut könnte man dies zunächst so ableiten. Diese Auslegung würde aber im Widerspruch zum Zweck des Rechts auf Auskunft stehen. Durch die Auskunft soll die betroffene Person in die Lage versetzt werden, ihre weiteren Betroffenenrechte auf z. B. Berichtigung oder Löschung geltend machen zu können. Hierfür benötigt die betroffene Person aber die konkreten Einzelangaben und nicht nur die Datenkategorien. Dass dies richtig ist, ergibt sich unmittelbar auch aus Art. 15 Abs. 3 DSGVO, nachdem eine Kopie der personenbezogenen Daten der betroffenen Person zur Verfügung gestellt werden muss.

***Müssen auch Klausuren herausgegeben werden?*** Die Pflicht zur Auskunft bezieht sich nur auf die verarbeiteten personenbezogenen Daten. Auf der Klausur wird es sich hier in der Regel nur um die Matrikelnummer handeln. Die Aufgabenstellung, die Antworten hierauf und die Korrekturanmerkungen stellen eine Prüfungsleistung dar. Das Recht auf Einsichtnahme und die weiteren Rechte im Hinblick auf die Bewertung der Leistungen ergeben sich aus dem jeweiligen Prüfungsrecht und sind nicht Gegenstand des Datenschutzes (strittig aufgrund einer EuGH-Entscheidung, Urt. Vom 20.12.2017 Rs. C-434/16, wird auch die Auffassung vertreten, dass die gegebenen Antworten dem Recht auf Auskunft unterfallen).

***Müssen bei einem Auskunftsverlangen alle E-Mails der betreffenden Person ausgedruckt werden?*** Prinzipiell besteht das Recht auf Auskunft auch im Hinblick auf die auf dem Mailserver gespeicherten E-Mails der betroffenen Person. Allerdings hat die betroffene Person mit ihren Zugangsdaten selbst Zugriff auf die E-Mails und kann deshalb auf ihre Zugriffsmöglichkeiten verwiesen werden. Bei Verwendung des gebräuchlichen IMAP-Protokolls besteht für die betroffene Person die Möglichkeit, alle gespeicherten Mails auf einen beliebigen Rechner herunterzuladen. Dies gilt auch für alle anderen Inhalte, die der betroffenen Person in einfacher Weise selbst zugänglich sind, wie z. B. das eigene Homeverzeichnis.

***Müssen sämtliche andere gespeicherte Mails herausgegeben werden, in denen personenbezogene Daten der betreffenden Person vorkommen?*** Soweit es sich um Kommunikationsvorgänge handelt in die die betroffene Person nicht eingebunden ist, ist zu beachten, dass das Recht auf Auskunft gemäß Art. 15 Abs. 4 DSGVO nicht die Rechte und Freiheiten anderer Personen beeinträchtigen darf. Es muss somit das Vertrauen der an einem nichtöffentlichen Kommunikationsvorgang beteiligten Personen geschützt werden. Durch die Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts wurde mehrfach klargestellt, dass dieser Schutz nicht nur während des Kommunikationsvorgangs besteht. Auch nach Abschluss der Kommunikation besteht ein besonderer Schutz von in E-Mails vorhandenen Kommunikationsinhalten. Eine Auskunft über den Inhalt dieser Mails würde somit die Rechte und Freiheiten der an dem Kommunikationsvorgang beteiligten Personen verletzen.